

Liefervertrag Holzhackschnitzel

1. Parteien

AEW Energie AG
Industriestrasse 20
5000 Aarau

als Brennstoffbezügerin

und

Forstbetrieb Mutschellen
Rottenschwilerstrasse 16
8919 Unterlunkhofen

als Brennstofflieferantin

betreffend

Lieferung von Holzhackschnitzeln für den Wärmeverbund Mutschellen

2. Ausgangslage

Die Brennstoffbezügerin realisiert in Widen eine neue Wärmezentrale. Die benötigte Energie wird vorerst mittels einer Holzschnitzelfeuerung mit 3'200 kW Heizleistung sowie einem Ölheizkessel mit 4'800 kW Heizleistung zur Spitzenabdeckung und als Redundanz erzeugt. Der Sommerbetrieb des Wärmeverbunds erfolgt mit einer Wärmepumpe. Für den späteren Ausbau, beziehungsweise die Erschliessung des zusätzlichen Potenzials, wird in der neuen Wärmezentrale Platz für einen zweiten Holzschnitzelkessel mit einer Heizleistung von 1'600 kW vorgesehen.

Die produzierte Wärmeenergie wird für die Versorgung von Gewerbe- und Wohnliegenschaften am Mutschellen für die Gemeinden Widen, Berikon und Rudolfstetten bereitgestellt. Die maximale Anschlussleistung für einen möglichen Endausbau beträgt 7'200 kW bei einem geschätzten Energieabsatz von 15'300 MWh pro Jahr.

3. Gegenstand

Der vorliegende Vertrag regelt die Belieferung der von der Brennstoffbezügerin betriebenen Holzschnitzelheizung für den Wärmeverbund Mutschellen mit anlagekonformem Brennstoff und bezweckt die Regelung der dauerhaften, rechtzeitigen und ausreichenden Versorgung der Anlage.

Die Brennstofflieferantin wird die oben genannte Anlage mit Brennstoff versorgen.

4. Holzbrennstoff

Die Brennstofflieferantin verpflichtet sich, die Lieferqualität an die Biomassefeuerungsanlage gemäss folgenden Definitionen während den Betriebszeiten der Anlage dauernd sicherzustellen.

4.1. Sortiment

Hackschnitzel aus unbehandeltem Holz

WS-P63-M55+

Die Qualitätsvorgaben an die Stückigkeit beziehen sich auf die einzelnen Anlieferungen. Die genaue Festlegung der Qualitätsanforderungen ist im Anhang 1 geregelt.

4.2. Qualitätssicherung

Die vereinbarten Anforderungen und Eigenschaften der Brennstoffe werden der Brennstoffbezügerin garantiert.

Die Brennstoffbezügerin behält sich vor, die Anlieferung periodisch zu beproben und auf eigene Kosten analysieren zu lassen.

Sind sich die Vertragsparteien bezüglich der Qualität einer oder mehrerer Brennstofflieferungen nicht einig, ist folgendes Vorgehen einzuhalten:

- Repräsentative Probenahmen im Beisein von Vertretern beider Vertragsparteien
- Auswerten der Proben auf die beanstandeten Parameter durch eine von beiden Vertragsparteien anerkannte und unabhängige Stelle

Ergibt die Untersuchung des Brennstoffs oder der angefallenen Asche, dass die Qualitätsanforderungen nicht eingehalten worden sind, muss die Brennstofflieferantin die Untersuchungskosten tragen, andernfalls die Brennstoffbezügerin. Im Weiteren sind die Folgen bei mangelhafter Lieferung (Ziffer 12 und Ziffer 16.1) zu berücksichtigen.

4.3. Liefermenge

Die jährliche Liefermenge im Endausbau beträgt ca. 18'800 Srm bei einem Heizwert von 860kWh/Srm, bei M55. Die Entwicklung des Brennstoffbedarfs wird wie folgt abgeschätzt:

Phase	Schnitzelmenge in Srm pro Jahr	Energie nach dem Kessel in MWh pro Jahr
Startphase	8'300	7'100
Real Case (ca. 5 - 7 Jahre)	13'800	11'900
Endausbau (ca. 7 – 10 Jahre)	18'800	16'200

Je nach Fortschritt und Ausbau des Wärmeverbunds kann dies die Schnitzelmenge beeinflussen.

Die vorgesehenen Verbrauchsmengen pro Monat sind im Anhang 2 aufgelistet.

4.4. Geographische Herkunft des Holzbrennstoffs

Der Brennstoff muss aus einem Umkreis (Luftdistanz) von max. 40 km des Anlagestandortes und aus der Schweiz stammen.

5. Lieferung Holzbrennstoff

5.1. Silobewirtschaftung

Die Brennstofflieferantin verpflichtet sich, die Holzschnitzel in der vorgegebenen Qualität gemischt und gekippt franko Brennstofflager anzuliefern.

Die Brennstofflieferantin verpflichtet sich, dass die Anlieferung der Hackschnitzel im Normalfall werktags, d.h. Montag bis Freitag von 07:00 – 17:00 Uhr stattfindet. Ausserhalb dieser Zeiten ist eine Anlieferung nur nach Absprache mit dem Betriebspersonal der Brennstoffbezügerin zulässig.

Die Brennstoffbezügerin installiert auf eigene Kosten ein Überwachungssystem zur Bewirtschaftung des Brennstofflagers (z.B. Füllstandüberwachung, Kameras) und stellt der Brennstofflieferantin das entsprechende Daten- und Bildmaterial oder eine Bedarfsmeldung kostenlos zur Verfügung. Die Vertragsparteien bestätigen mit der Unterzeichnung dieses Vertrages, dass sie die einschlägigen Datenschutzbestimmungen jederzeit einhalten und insbesondere die erhobenen Daten ausschliesslich zur Erfüllung des Vertragszwecks verwenden.

Die Brennstofflieferantin verpflichtet sich, das Brennstofflager selbstständig aufzufüllen und zu verwalten, so dass während der Heizperiode immer eine genügende Schnitzelreserve im Brennstofflager zur Verfügung steht, damit der Brennstoffbezügerin ein reibungsloser Betrieb ermöglicht wird.

Die Anlieferung erfolgt über Fahrzeuge **mit einer Länge von max. 16,5 m**. Das Brennstofflager weist eine Kapazität von ungefähr 1'200 m³ (brutto) auf.

Nach vorgängiger Genehmigung durch die Brennstoffbezügerin kann die Brennstofflieferantin die Form der Anlieferung anpassen. Die Kosten für die Anlieferung und allfällige Anpassungen an den Anlagen der Brennstoffbezügerin gehen in jedem Fall zu Lasten der Brennstofflieferantin.

Unregelmässigkeiten und Störungen im Bereich der Silobeschickung oder des Muldenumschlagplatzes sind durch die Brennstofflieferantin anzuzeigen. Reparaturkosten, die auf nicht konformen Brennstoff, unsachgemässe Bedienung der Anlagen oder Manövrierschäden zurückzuführen sind, können der Brennstofflieferantin belastet werden. Dasselbe gilt für allfällige Folgeschäden.

Die geltenden Sicherheitsvorschriften (Bund, Kanton, SUVA, etc.) und die sicherheitsrelevanten Weisungen der Brennstoffbezügerin sind einzuhalten. Die Brennstofflieferantin wird ausserdem verpflichtet, ausschliesslich qualifiziertes und für die Beschickung der Anlage instruiertes Personal einzusetzen.

Insbesondere sind folgende Punkte zu beachten und sicherzustellen:

- Der Lastwagenfahrer ist verantwortlich für seine eigene Sicherheit und für die Sicherheit von allfälligen Drittpersonen.
- Unbeteiligte Dritte (Besucher der Anlage, Mitarbeiter von Drittfirmen, usw.) müssen konsequent weggewiesen werden.
- Die in der Arbeitsanweisung festgehaltenen Arbeitsschritte müssen zwingend eingehalten werden.
- Der Silodeckel darf im Regelbetrieb zu keinem Zeitpunkt unbeaufsichtigt offenstehen.

5.2. Lieferunterbruch

Die Brennstofflieferungen erfolgen normalerweise über das ganze Jahr. Keine oder reduzierte Lieferungen erfolgen während der 2x jährlich stattfindenden rund je 5-tägigen Revisionsperioden. Die Brennstoffbezügerin hat die Brennstofflieferantin rechtzeitig über geplante Revisionen zu informieren.

Technische Probleme, die den Betrieb der Anlage verunmöglichen, sind der Brennstofflieferantin durch die Brennstoffbezügerin unverzüglich anzuzeigen. Die Brennstofflieferantin trifft in diesem Fall die notwendigen Massnahmen, um die Lieferung von Brennstoffen zu stoppen.

Bei Minderbezug der Schnitzelmenge durch technisch bedingte Unterbrüche oder Anpassungen an der Anlage besteht kein Anspruch auf Vergütung oder Preisanpassung.

5.3. Lieferunfähigkeit

Kann die Brennstofflieferantin ihre Verpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig erfüllen und somit die für den Betrieb der Anlage ausreichende Befüllung der Aktivlager nicht gewährleisten, ist die Brennstoffbezügerin umgehend zu benachrichtigen. Im Übrigen gelten Ziffern 11 und 18 hiernach.

6. Preise

6.1. Grundlagen für die Preisberechnung

Der Basispreis für die Brennstofflieferung basiert auf einem durchschnittlichen Jahresnutzungsgrad (Wirkungsgrad) der Holzkesselanlage von $\eta_a = 85\%$.

Die Vertragsparteien sind berechtigt, den durchschnittlichen Jahresnutzungsgrad auf eigene Kosten von einem neutralen Experten überprüfen zu lassen. Fordern beide Vertragsparteien eine Expertise an, so gilt der resultierende Mittelwert. Eine eventuelle Neufestlegung des Preises gilt rückwirkend ab Beginn der laufenden Heizperiode (jeweils 1. Oktober).

Der Brennstoffpreis resultiert pro erzeugte Wärmemenge in kWh, welche am geeichten Wärmemesszähler am Warmwasserabgang des Holzkessels abgelesen werden kann.

6.2. Brennstoffpreis

Die Brennstofflieferung durch die Brennstofflieferantin erfolgt franko abgekippt in das Brennstofflager.

Ab dem 1. Januar 2026 beträgt der Brennstoffpreis für die Waldhackschnitzel **5,0 Rp. / kWh** und wird ab diesem Zeitpunkt gemäss Ziffer 7 indiziert. Sämtliche Preisangaben verstehen sich exklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.

Die Preisentwicklung wird gemäss Ziffer 7 berücksichtigt.

7. Indexierung

Die Einzelpreise werden einmal jährlich aufgrund des nachfolgend definierten Indexes per Stichtag 31. Juli angepasst. Erstmals können die Preise am 31. Juli 2027 angepasst werden.

Die Indexierung erfolgt unter Berücksichtigung des Landesindex für Konsumentenpreise (LIK; Indexreihe Dezember 2020 = 100 Punkte) und des Preisindex Schnitzel der Holzenergie Schweiz (Schnitzelindex; Indexreihe Dezember 2005 = 100 Punkte), welche jeweils zu 50% gewichtet werden. Sollte der Schnitzelindex nicht mehr weitergeführt werden, erfolgt die Indexierung allein nach dem LIK.

Formel der Anpassung:

Unbehandeltes Holz

$$P_n = P_b \times \left[0.5 \times \frac{LIK_n}{LIK_b} + 0.5 \times \frac{SI_n}{SI_b} \right]$$

wobei:

P_n = neuer Preis in Rp./kWh

P_b = Basis-Preis in Rp./kWh

LIK_n = neuer Landesindex der Konsumentenpreise. Massgebend für die Anpassung ist der Durchschnittswert des Vorjahres (Januar – Dezember)

LIK_b = Landesindex der Konsumentenpreise per Dezember 2024 = 106.9 Punkte

SI_n = neuer Schnitzelindex. Massgebend für die Anpassung ist der Durchschnittswert des Vorjahres (Januar – Dezember)

SI_b = Schnitzelindex per Dezember 2024 = **130.0 Punkte (noch nicht publiziert)**

Vergütung / Zahlungsbedingungen

Die ordentliche Rechnungsstellung durch die Brennstofflieferantin erfolgt im April entsprechend dem per 31. März gemessenen Wärmeverbrauch und dem definierten Brennstoffpreis. Im Juni, September und Dezember wird je eine Akontozahlung in Rechnung gestellt.

Zahlungskonditionen 30 Tage netto.

Rechnungsadresse:

AEW Energie AG
Zentraler Rechnungseingang
Postfach
5001 Aarau

Die Rechnungen sind im pdf-Format an kreditoren@aww.ch zu senden. Auf der Rechnung muss unter anderem folgende Angabe vermerkt sein: Besteller waerme@aww.ch.

Auf Verlangen ist der Brennstoffbezügerin Einsicht in die für die Abrechnung massgebenden Bücher und Belege zu gewähren (Informationspflicht der Brennstofflieferantin).

8. Messeinrichtung und Wärmemessung

Die Messeinrichtungen der Übergabestelle sind gemäss der Eidgenössischen Verordnung des EJPD über Messgeräte für thermische Energie (TMmV) vom 7. September 2023 geeicht und werden von der Brennstoffbezügerin entsprechend den geltenden gesetzlichen Bestimmungen unterhalten und überwacht. Eine Eichung des Wärmezählers findet alle 8 Jahre statt. Die Eichungskosten trägt die Brennstoffbezügerin. Nachprüfungen durch eine vom Bund ermächtigte Prüfstelle können von der Brennstofflieferantin verlangt werden. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Abweichung von weniger als 3%, trägt die Brennstofflieferantin die Kosten der Prüfung. Ergibt die Prüfung der Messeinrichtung eine Abweichung von mehr als 3%, trägt die Brennstoffbezügerin die Kosten der Prüfung und wechselt den Zähler aus. Ferner werden die Rechnung der Brennstoffbezügerin über den Wärmeverbrauch für denjenigen Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung nachweislich erstreckt, höchstens jedoch für die letzten zwölf Verbrauchsmonate vor der Entdeckung der Abweichung, berichtigt. Lässt sich der Zeitraum, auf den sich die Auswirkung der Abweichung erstreckt, nicht sicher feststellen, so wird die Rechnung der Brennstoffbezügerin nur für den laufenden Monat berichtigt. Ist die Grösse der Abweichung nicht einwandfrei festzustellen, so ermittelt die Brennstoffbezügerin den Verbrauch aus dem Durchschnitt des vorangegangenen und des nachfolgenden Rechnungszeitraumes unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.

9. Folgen bei verspäteter bzw. fehlender Lieferung (Nichterfüllung)

Kommt die Brennstofflieferantin ihren Lieferverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nach, so kann die Brennstoffbezügerin sich anderweitig im erforderlichen Umfang mit Brennstoff eindecken. Allfällige dadurch verursachte Mehrkosten hat die Brennstofflieferantin zu tragen.

10. Weitervergabe an Subunternehmer

Die Weitergabe von Arbeiten aus diesem Vertrag an Dritte (Subunternehmer) bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung der Brennstoffbezügerin. Die Verträge zwischen Brennstofflieferantin und Subunternehmer sind dabei der Brennstoffbezügerin offen zu legen.

Trotz Genehmigung der Weitervergabe bleibt die Brennstofflieferantin gegenüber der Brennstoffbezügerin vollumfänglich verantwortlich und haftbar für die vertragsmässige Erbringung der Vertragsleistungen.

11. Haftung

Für die Kosten betreffend Behebung von Schäden an der Förderanlage und weiteren Anlageteilen sowie allfällige Mangelfolgeschäden, die nachweislich auf die Lieferung von nicht geeignetem Holzbrennstoff zurückzuführen sind, haftet die Brennstofflieferantin.

Entspricht der angelieferte Brennstoff nicht der unter Ziffer 4.1 bestimmten Qualität, hat die Brennstofflieferantin auf Verlangen der Brennstoffbezügerin den minderwertigen Brennstoff auf eigene Kosten zu entfernen. Kommt die Brennstofflieferantin dieser Verpflichtung nicht innerhalb von 24 Stunden nach erfolgter Aufforderung nach, so kann die Brennstoffbezügerin nach Ansetzen einer kurzen Nachfrist die Entfernung des Brennstoffes durch einen Dritten

veranlassen. Die Brennstofflieferantin haftet für die daraus entstandenen Kosten (Ersatzvornahme).

12. Versicherung

Die Brennstofflieferantin erklärt, für ihre zivilrechtliche Haftung durch eine Haftpflichtversicherung gegenüber Dritten (Personen- und Sachschäden) für folgende Leistungen versichert zu sein.

Bei Todesfall oder pro Person	10 Mio. CHF
Körperverletzung pro Schadenereignis	10 Mio. CHF
Bei Sachschäden max. Leistung pro Ereignis	10 Mio. CHF

13. Vertragsdauer

Der Vertrag tritt nach Unterzeichnung durch beide Vertragsparteien auf den 1. Januar 2026 in Kraft. Er wird auf eine feste Dauer abgeschlossen und endet per 31. März 2041. Die Brennstofflieferungen beginnen mit der Inbetriebnahme der Heizzentrale voraussichtlich in der Heizperiode 2026/2027.

Sofern keine der Vertragsparteien den Vertrag mindestens 12 Monate vor Ablauf der Vertragsdauer mit eingeschriebenem Brief gekündigt hat, verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr.

14. Vorbehalte

14.1. Rechtliche und bautechnische Gründe

Sollte der Wärmeverbund Mutschellen oder Teile davon aus rechtlichen oder bautechnischen Gründen (insbesondere falls Baubewilligungen, Durchleitungs-, Raumnutzungs- und Zutrittsrechte nicht erwirkt werden können) nicht realisiert werden, kann die Brennstoffbezügerin mittels eingeschriebenen Briefs an die Brennstofflieferantin und ohne weitere Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

14.2. Wirtschaftliche Gründe

Sollte der Wärmeverbund Mutschellen oder Teile davon aus wirtschaftlichen Gründen (Energiebeschaffungskosten, Insolvenzrisiken, Investitions- und Betriebskosten, Anschlussdichte, Kreditgutsprache Verwaltungsrat etc.) nicht realisiert werden, kann die Brennstoffbezügerin mittels eingeschriebenen Briefs an die Brennstofflieferantin und ohne weitere Kostenfolge vom Vertrag zurücktreten.

15. Rechtsnachfolge

Die Vertragsparteien verpflichten sich, die aus diesem Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten einem Rechtsnachfolger mit Weiterüberbindungspflicht zu überbinden und die andere Vertragspartei im Falle von Rechtsnachfolgern so früh als möglich und vorgängig zu informieren. Die Brennstoffbezügerin hat das Recht, den Vertrag bei einer Rechtsnachfolge

gestützt auf Ziffer 16.1 zu kündigen, sofern der Rechtsnachfolger nicht bereit oder in der Lage ist, den Verpflichtungen des vorliegenden Vertrages vollumfänglich nachzukommen.

16. Vertragsauflösung

16.1. Sofortige Vertragsauflösung aus wichtigem Grund

Die Vertragsparteien haben das Recht, den Vertrag aus wichtigen Gründen sofort zu kündigen. Als wichtige Gründe gelten insbesondere das wiederholte Nichteinhalten wichtiger Vertragsbedingungen einer der Vertragsparteien (z.B. mehrmaliger Lieferverzug, wiederholte Lieferung von Brennstoff, welcher nicht den Qualitätsanforderungen entspricht, oder wiederholt verspätete bzw. ausbleibende Bezahlung der Rechnungen, Verstösse gegen die Bestimmungen der Silobewirtschaftung [Ziffer 5.1]) sowie andere wichtige Gründe (z.B. Handeln gegen Treu und Glauben einer der Vertragsparteien).

16.2. Vertragsauflösung bei Konkurs oder Nachlassstundung

Die Vertragsparteien haben das Recht, den vorliegenden Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn eine Vertragspartei in Konkurs bzw. Nachlassstundung fällt und keine angemessene Sicherheit für künftige fällige Brennstoffpreise bzw. Brennstofflieferungen leistet.

17. Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien verpflichten sich hiermit ausdrücklich und unwiderruflich, über die in diesem Vertrag vereinbarten Preise und Konditionen mit Marktbezug gegenüber Dritten Stillschweigen zu bewahren.

Vorbehalten bleibt eine allfällige Verpflichtung der Brennstofflieferantin zur Offenlegung gestützt auf das Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und das Archivwesen (IDAG; SAR 150.700).

Ausgenommen von dieser Vertraulichkeitsklausel bleiben zudem die durch diese Anlage belieferten Wärmekunden sowie Behörden, sofern sie Einsicht verlangen.

Verstösst eine Vertragspartei gegen diese Vertraulichkeitsklausel, ist sie verpflichtet, eine Konventionalstrafe von CHF 20'000 zu bezahlen. Die Bezahlung der Konventionalstrafe entbindet nicht von der weiteren Einhaltung der Vertraulichkeitsklausel.

18. Streitigkeiten, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Bei Streitigkeiten aus diesem Vertrag bemühen sich die Vertragsparteien um eine einvernehmliche Lösungsfindung.

Scheitert eine einvernehmliche Lösung, sind die ordentlichen Gerichte in Aarau ausschliesslich zuständig.

Anwendbar ist ausschliesslich Schweizer Recht.

19. Anpassung des Vertrags

Anpassungen und/oder Ergänzungen dieses Vertrages und seines Anhangs bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die vorliegende Ziffer 20. Der Schriftform gleichgestellt und insoweit formgültig sind elektronische Signaturen, sofern der digitale Signaturprozess durch die Brennstoffbezügerin initiiert wird.

20. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages oder Inhalte seines Anhangs ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten wirtschaftlichen Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

21. Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt und unterzeichnet. Jede Vertragspartei erhält je ein unterzeichnetes Exemplar ausgehändigt.

Aarau,

Die Brennstoffbezügerin:

AEW Energie AG

.....
David Gautschi
Leiter Geschäftsbereich Produktion

.....
Daniel Wernli
Leiter Wärmeproduktion

Unterlunkhofen,

Die Brennstofflieferantin:

Forstbetrieb Mutschellen

.....
Vorname Name
Funktion

.....
Vorname Name
Funktion

Anhang 1

Brennstoffspezifizierung: WS-P63-M55+

100% Holzhackschnitzel P63 aus Vollbäumen ohne Wurzeln, Stammholz und Waldrestholz in Anlehnung an EN ISO 17225-1:2021

Wassergehalt M	max.	m-%	60
Wassergehalt M	min.	m-%	30
Hauptanteil 3.15mm bis 63mm	min.	%	60
Grobanteil > 100mm	max.	%	10
Maximale Länge	max.	mm	350
Maximaler Querschnitt	max.	cm ²	8
Feingutanteil <3.15mm	max.	Gew.-%	10
Aschegehalt	max.	Gew.-% atro	3
Stickstoff N	max.	Gew.-% atro	0.5
Schwefel S	max.	Gew.-% atro	0.5
Chlor Cl	max.	Gew.-% atro	0.7
Energieinhalt	min.	kWh/Srm	700
Energieinhalt	max.	kWh/Srm	900

Der Einsatz von Pappeln, Weiden, Wurzelstöcken, Schwemholz, Restholz und Altholz muss vom Kesselhersteller genehmigt werden.

Anhang 2

Geplante monatliche Brennstoffmengen



